

BSG kippt Erhöhung der Mindestmenge für Frühgeborene

Mit Urteil vom 18. Dezember 2012 hat das Bundessozialgericht den Beschluss des G-BA, die Mindestmenge für die Behandlung von Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht von unter 1.250 g von 14 auf 30 Behandlungsfälle zu erhöhen, für rechtswidrig und nichtig erklärt. Die vom G-BA gegen ein durch uns erstrittenes Urteil des LSG Berlin-Brandenburg erhobene Revision wurde zurückgewiesen.

(BSG, Urteil vom 18.12.2012, Az.: B 1 KR 34/12 R)

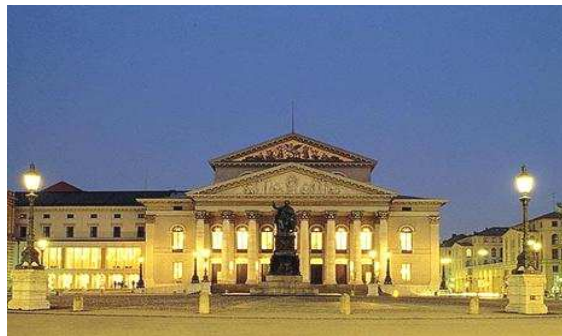
Der G-BA hatte mit Beschluss vom 17. Juni 2010 die Mindestmenge für die Versorgung von Früh- und Neugeborenen in Perinatalzentren Level I von 14 auf 30 Behandlungsfälle pro Jahr erhöht. Die Erhöhung sollte bereits zum 1. Januar 2011 wirksam werden. Aufgrund der von vielen Krankenhäusern eingereichten Klagen gegen die Erhöhung der Mindestmenge setzte der G-BA diesen Beschluss aus.

Hervorzuheben ist, dass von der Erhöhung der Mindestmenge nicht nur „kleine Krankenhäuser“ betroffen sind, wie dies in der Presse gern verlautbart wird. Vielmehr befinden sich unter den klagenden Krankenhäusern auch Maximalversorger und ein Universitätsklinikum.

Bereits das LSG Berlin-Brandenburg hatte den gegen die Erhöhung der Mindestmenge gerichteten Klagen mit Urteilen vom 21. Dezember 2011 stattgegeben.

Durch die Entscheidung des BSG wurden diese Urteile nun bestätigt.

Das BSG bemängelte, dass die bisher existierenden wissenschaftlichen Studien die Annahme einer qualitativ besseren Behandlung in Krankenhäusern mit mindestens 30 Behandlungsfällen nicht rechtfertigten. Es sei daher nicht nachgewiesen, dass eine Mindestmenge von 30 Behandlungsfällen zu einer qualitativ besseren Behandlungsleistung führe. Insbe-



sondere zeige sich, dass die Mortalitätsrate Frühgeborener nicht linear zu einer steigenden Anzahl von Behandlungsfällen sinke. Vielmehr behandelten 44 % der Krankenhäuser mit einer überdurchschnittlichen Behandlungsqualität zwischen 14 und 29 Frühgeborene.

Nachdem in dem von uns geführten Verfahren die Revision des G-BA zurückgewiesen worden war, nahm der G-BA auch in den übrigen beim ersten Senat des BSG anhängigen Verfahren seine Revisionen zurück.

Mindestmengen für die Behandlung von Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1.250 g sind nach diesem Urteil zwar noch nicht vom Tisch und es gilt weiterhin die Mindestmenge von 14 Behandlungsfällen pro Jahr. Jedoch hat das BSG mit seinem Urteil einer neuerlichen Erhöhung der Mindestmenge im Hauruck-Verfahren einen Riegel vorge-schoben.

Der G-BA müsse einer solchen Entscheidung eine fundierte wissenschaftliche Evaluierung zugrunde legen. Die Mittel zur Beschaffung und Auswertung der hierfür erforderlichen Daten stünden dem G-BA zur Verfügung. Erst wenn er diese nutze und die noch zu ermittelnden Daten den erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen einer höheren Mindestmenge und besseren Leistungsqualität liefere, komme eine erneute Anhebung der Mindestmenge in Betracht. Zudem müsse der G-BA in diesem Zusammenhang beachten, dass die Erhöhung der Mindestmenge nicht zu einer regionalen Minderung der Behandlungsqualität führe.

Ansprechpartner:

Daniel Brühle
Rechtsanwalt
Tel: + 49 / 089 / 29 033-128
Fax: + 49 / 089 / 29 033-100
E-Mail: bruechle@seufert-law.de

SEUFERT RECHTSANWÄLTE
Residenzstraße 12 | 80333 München